

Beilage 76.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 3, 6, und 12 der Landesordnung von Vorarlberg
abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Landesordnung für Vorarlberg und des Landesgesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 27, sowie der § 6 der Landesordnung vom 26. Februar 1861, endlich der § 12 der Landesordnung für Vorarlberg und des Landesgesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 28, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern und neunzehn Ersatzmännern, nämlich:

- a) Dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann
- b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten und neunzehn Ersatzmännern und zwar:

- I. aus fünf Abgeordneten und fünf Ersatzmännern der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte;

- II. aus vierzehn Abgeordneten und vierzehn Ersatzmännern der übrigen Gemeinden des Landes (Landgemeinden);
- III. aus fünf Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse;
- IV. aus dem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 6.

Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages werden allgemeine Neuwahlen ausgeschrieben.

Wenn während der Landtagsperiode ein Abgeordneter aus der Wählerklasse der Städte oder der Landgemeinden aus dem Landtage austritt, mit Tod abgeht, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verliert, tritt an dessen Stelle der gewählte Ersatzmann in den Landtag ein.

In der allgemeinen Wählerklasse und der Wählerklasse der Handels- und Gewerbekammer ist bei Eintritt dieser Fälle eine Neuwahl auszusprechen.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 12.

Aus der Mitte des Landtages wählen je ein Mitglied des Landesauschusses:

- a) die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte (§ 3 I.) und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3 IV.);
- b) die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3 II.) und
- c) die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 III.).

Das vierte und fünfte Mitglied wird von dem gesamten Landtage aus seiner Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, womit eine neue Landtagswahlordnung für Vorarlberg erlassen wird, in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

